

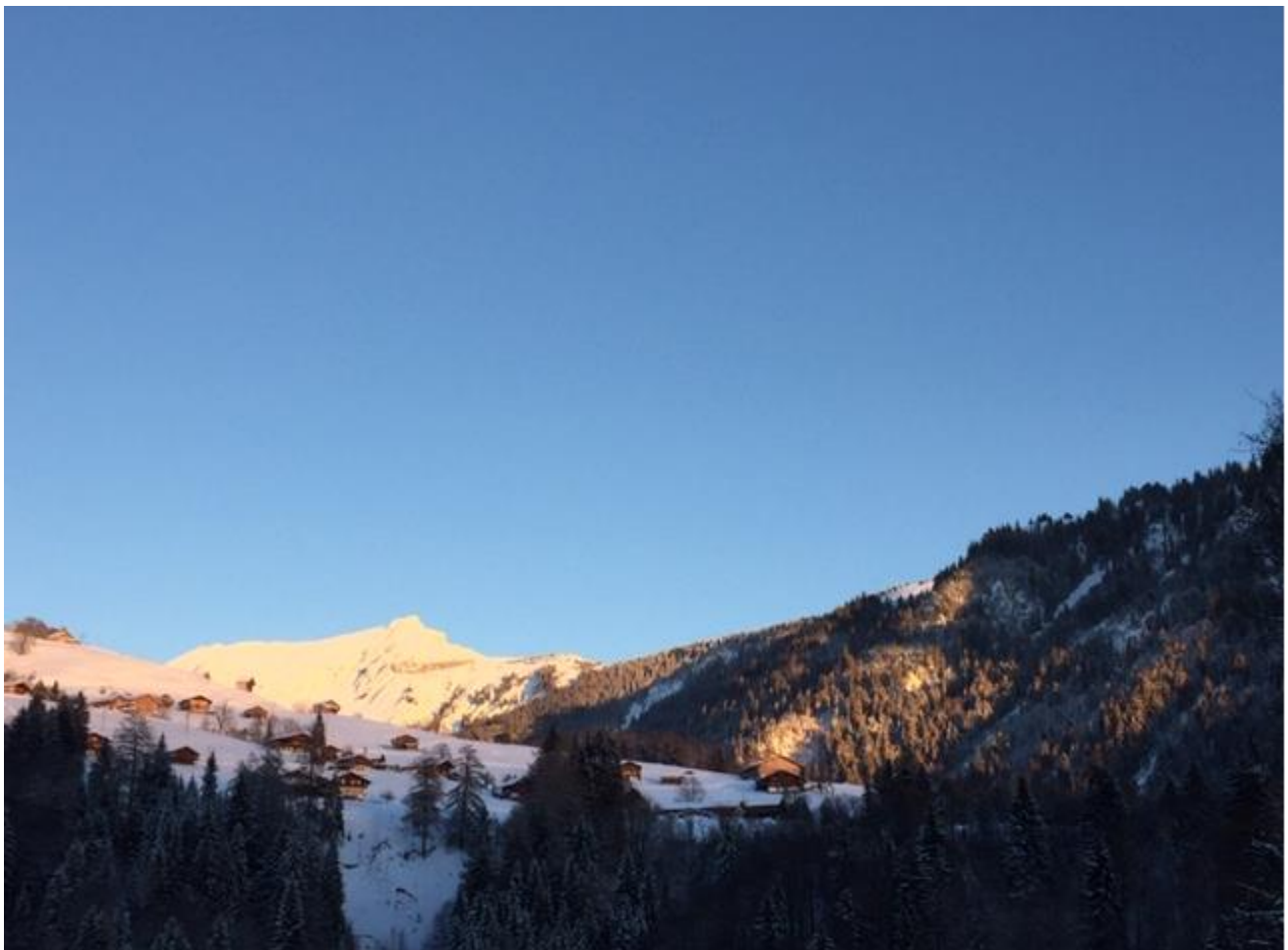


Einwohnergemeinde Habkern

Gemeindeverwaltung
Im Holz 373
3804 Habkern

033 843 82 10
gemeinde@habkern.ch
www.habkern.ch

Mitteilungen der Gemeinde April 2019



(Foto: Carla Durand)

Inhaltsverzeichnis

1 Öffnungszeiten über Ostern / Auffahrt / Pfingsten	2
2 Wichtige Termine	2
3 Personelles	2
3.1 Bademeister – Stv.	2
3.2 Abwesenheit AHV-Zweigstellenleiterin.....	2
3.3 Lernende ab 2019	2
4 Preisanpassung SBB Tageskarten	3
5 Korrekte Abfall- und Karton-Entsorgung	3
6 Wasserversorgung	3
7 Änderungen Gastgewerbeverordnung per 1. Januar 2019.....	3
7.1 Bewilligungspflichtige Anlässe	3
7.2 Bewilligungsfreie Anlässe.....	4
7.3 Neu: Fähigkeitsausweispflicht für alle Betriebe (Art. 19, GGV).....	4
7.4 Ausnahmen (Art. 19, Abs. 1, GGV)	4
7.5 Angepasste Gesuchsformulare	5
8 Informatives über Ergänzungsleistungen.....	5
8.1 Anspruchsvoraussetzungen	5
8.2 Gesuch um Ergänzungsleistung	6
8.3 Beilagen zum Gesuch	6
9 Tagesschule.....	7
10 Hundehaltung	7
11 Habkern Tourismus	8
11.1 Frühlings-Aktion Thunersee	8
11.2 Abrechnung Kurtaxe.....	8
11.3 Fahrplan Sommer Bus Alpin	9

1 Öffnungszeiten über Ostern / Auffahrt / Pfingsten

Gemeindeverwaltung und Tourismusbüro

Karfreitag, 19. April 2019	geschlossen
Ostermontag, 22. April 2019	geschlossen
Auffahrt, Donnerstag, 30. Mai 2019	geschlossen
Freitag, 31. Mai 2019	geschlossen
Pfingstmontag, 10. Juni 2019	geschlossen

2 Wichtige Termine

Papiersammlung	25. April 2019
Theater Oberstufe	9. Mai 2019; Turnhalle Habkern
Gemeindeversammlung	24. Mai 2019; Turnhalle Habkern
Saisonstart Schwimmbad	1. Juni 2019; Schwimmbad Habkern
Examen Schule	26. Juni 2019; Schulhaus Habkern

3 Personelles

3.1 Bademeister – Stv.

Hansjörg Lüdi hat die Stelle als Bademeister – Stv. per 31. Dezember 2018 gekündigt. Martin Ploner und Keiko Hashimoto sind die Nachfolger von Hansjörg Lüdi und werden sich die Stelle teilen.

3.2 Abwesenheit AHV-Zweigstellenleiterin

Die AHV-Zweigstelle Habkern wird am 8. / 15. und 22. April 2019 nicht belegt sein. Ab dem 29. April 2019 ist Nicole Abplanalp bei Fragen oder Unklarheiten wieder wie gewohnt jeweils montags erreichbar.

3.3 Lernende ab 2019

Andrea Blatter wird per Ende Juli 2019 ihre Lehre als Kauffrau EFZ abschliessen. Lia Schlunegger, wohnhaft in Iseltwald, beginnt per 1. August 2019 die Ausbildung zur Kauffrau EFZ in der Gemeinde Habkern.

4 Preisanpassung SBB Tageskarten

Die Preise der SBB Tageskarten werden per 1. April 2019 erhöht. Der Grund dafür ist, dass mit den bisherigen Preisen ein Defizit erzielt wurde. Per 1. April 2019 gelten folgende Preise:

CHF 45.00 abgeholte Tageskarten

CHF 49.00 versandte Tageskarten

Es stehen weiterhin zwei Tageskarten pro Tag zur Verfügung.

5 Korrekte Abfall- und Karton-Entsorgung

Vermehrt wurde festgestellt, dass Karton und Abfall nicht korrekt getrennt und entsorgt werden. Der Karton ist zwingend gebündelt zu vernichten. Die Säcke, in denen von Beo Pellets, die Pellets geliefert werden, müssen durch die Benützer / Käufer **entweder im Kehrichtsack vernichtet** werden **oder zurück** in die Firma der Beo Pellets nach **Ringgenberg** geliefert werden.

6 Wasserversorgung

Wir bitten die Bevölkerung, im Hinblick auf einen trockenen und warmen Sommer, sorgfältig mit dem Wasser umzugehen.

7 Änderungen Gastgewerbeverordnung per 1. Januar 2019

Der Regierungsrat hat beschlossen, per 1. Januar 2019 Änderungen in der Gastgewerbeverordnung (abgekürzt GGV) vorzunehmen.

Hier die wichtigsten Änderungen zusammengefasst:

7.1 Bewilligungspflichtige Anlässe

Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt und ist der Teilnehmerkreis nicht begrenzt, gelten Veranstaltungen im Sinne von Art. 1a, Abs. 1 der GGV als nicht gewerbsmässig, wenn

- a) sie spätestens um 00.30 Uhr enden,
- b) sie nicht im Wald oder in Waldesnähe stattfinden,

- c) höchstens Hintergrundmusik bis 22.00 Uhr abgespielt wird,
- d) nicht mehr als 100 Aussensitzplätze, in feuerpolizeilich für die entsprechende Belegung abgenommenen Räumen nicht mehr als 250 Sitzplätze, angeboten werden,
- e) keine verkehrslenkenden Massnahmen erforderlich sind,
- f) keine provisorischen Parkplätze erstellt werden müssen und
- g) nur einfache Speisen, z.B. an einem Grillstand, zubereitet und abgegeben werden.

→ Sämtliche Punkte von **a) bis g)** müssen erfüllt sein.

7.2 Bewilligungsfreie Anlässe

Nicht gewerbsmässige Veranstaltungen sind neu bewilligungsfrei, wenn sie

- a) alkoholfrei durchgeführt werden oder
- b) einen begrenzten Teilnehmerkreis unter sich bekannten Personen haben (z.B. kleine Quartierfeste in einer Strasse oder in einer Wohnsiedlung (Art. 1, Bst. a, Abs. 1, GGV)).

Für Anlässe ab 500 Personen besteht neu die Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr gegen Pfand (Art. 17, Bst. a, GGV).

7.3 Neu: Fähigkeitsausweispflicht für alle Betriebe (Art. 19, GGV)

Für alle Betriebe, welche ab 1. Januar 2019 ein Gesuch um eine Betriebsbewilligung einreichen, besteht nun die Wirtenpatentpflicht. Hierfür müssen jedoch lediglich zwei der sechs Module absolviert werden (Hygiene / Recht). Dies gilt auch für Betriebe mit weniger als 30 Sitzplätze.

7.4 Ausnahmen (Art. 19, Abs. 1, GGV)

Ein gastgewerblicher Fähigkeitsausweis oder eine andere anerkannte Ausbildung ist insbesondere nicht erforderlich für

- a) öffentliche Gastgewerbebetriebe von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen,
- b) dem Gesetz unterstellte Begegnungsstätten, die mit ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt werden,
- c) öffentliche Gastgewerbebetriebe mit nicht mehr als 30 Sitzplätzen und einem einfachen Speiseangebot,
- d) öffentliche Gastgewerbebetriebe ausserhalb von Ortschaften im Wander- oder Skigebiet mit nicht mehr als 50 Sitzplätzen und einem einfachen Speiseangebot,

- e) öffentliche Gastgewerbebetriebe ohne eigene Küche, die nur an Veranstaltungen geöffnet sind,
 - f) Betriebe, die nicht mehr als 100 Tage im Jahr geöffnet sind,
 - g) nicht öffentliche Gastgewerbebetriebe mit nicht mehr als 100 Sitzplätzen ohne eigene Küche,
 - h) Betriebe, für welche der Fähigkeitsausweis III als genügend anerkannt worden ist und
 - i) Betriebe mit Betriebsbewilligung E.
- Für die Anzahl Sitzplätze werden die Sitzplätze innen und aussen getrennt gezählt. Massgebend ist die grössere Zahl.

7.5 Angepasste Gesuchsformulare

Ab 1. Januar 2019 akzeptiert das Regierungsstatthalteramt nur noch die **neuen Gesuchsformulare**. Alte Formulare werden nicht mehr bewilligt. Die entsprechenden neuen Formulare finden Sie auf der Website des Regierungsstatthalteramts unter dem folgenden Link:
https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/formulare_bewilligungen/gastgewerbe.html

8 Informatives über Ergänzungsleistungen

Das Ziel der Ergänzungsleistung ist die Deckung der minimalen Lebenskosten. Sie hilft also da, wo die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht mehr decken können. Die Ergänzungsleistungen sind ein **rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge**.

8.1 Anspruchsvoraussetzungen

Alle

- AHV / IV-Rentner,
- alle Anspruchsberechtigten einer Hilflosenentschädigung der IV ab 18 Jahren oder von einem Taggeld der IV (ununterbrochen während mindestens sechs Monaten) und
- alle Anspruchsberechtigten einer Rente oder einer Übergangsleistung der IV,

die im Kanton Bern Wohnsitz haben, sind zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt, wenn ihre anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Für Personen ausländischer Nationalität müssen zusätzliche Bedingungen erfüllt sein.

8.2 Gesuch um Ergänzungsleistung

Das Anmeldeformular zum Bezug einer Ergänzungsleistung kann online unter www.akbern.ch (Privat / AHV/IV-Ergänzungsleistungen / Monatliche Ergänzungsleistungen) heruntergeladen und ausgefüllt werden. Natürlich können das Formular oder die Merkblätter zum Thema Ergänzungsleistung auch bei der AHV-Zweigstelle Habkern bezogen werden. Der Anspruch auf Ergänzungsleistung wird nur auf Gesuch hin geprüft, die Leistungen werden also nicht automatisch ausgerichtet.

Das Gesuch zum Bezug von Ergänzungsleistung ist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle einzureichen. Dort wird es geprüft, allenfalls ergänzt und vorerfasst. Sobald dieser Schritt vollendet ist, werden die Unterlagen an die Ausgleichskasse des Kantons Bern weitergeleitet. Die Ausgleichskasse verfügt schlussendlich, ob es Ergänzungsleistung gibt und wenn ja, in welcher Höhe diese ausgerichtet wird.

8.3 Beilagen zum Gesuch

Folgende Unterlagen sind grundsätzlich einzureichen, damit der Anspruch auf Ergänzungsleistung geprüft werden kann:

- Aktuelle Krankenkassenpolice
- Mietvertrag, Mietzinsänderungsmitteilung
- Bei einem Heimaufenthalt Tarifausweis und aktuelle Rechnung des Heims
- Letzte Steuererklärung
- Kontoauszüge (aktuell oder per 31.12.)
- Leistungsausweis der 1. Säule

Andere Beilagen wie Kauf-, Abtretungs- und Schenkungsverträge, Erwerbseinkommen etc. sind individuell. Die Beilagen zum Gesuch sind beim Anmeldeformular jeweils erläutert.

Bei Fragen oder Unklarheiten rund ums Thema Ergänzungsleistung dürfen Sie sich gerne melden. Nicole Abplanalp, AHV-Zweigstellenleiterin, jeweils montags erreichbar (ausgenommen 8. / 15. und 22. April 2019).

9 Tagesschule

Die Gemeinde ist verpflichtet, jährlich mit einer Umfrage den Bedarf nach sämtlichen Tagesschulmodulen (Montag bis Freitag, je Frühbetreuung, Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung) bei allen Eltern von Kindergarten- und Schulkindern zu erheben.

Sofern eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht, muss die Gemeinde das Tagesschulangebot führen.

Die Gemeinde hat im März 2019 alle 32 Eltern angeschrieben. Es sind 18 Rückmeldungen bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Gestützt auf die Rückmeldungen besteht nicht genügend Bedarf an einem bestimmten Tagesschulangebot.

Die nächste Bedarfsabklärung findet im Frühjahr 2020 statt.

10 Hundehaltung

In letzter Zeit wurde vermehrt festgestellt, dass Verunreinigungen durch freilaufende Hunde durch die Besitzer nicht beseitigt wurden.

Gestützt auf das Hundegesetz sind Hunde so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden. Auch dürfen sie im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten. Wer einen Hund ausführt, hat dessen Kot zu beseitigen.

Der Gemeinderat bittet die Hundehalter, ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt laufen zu lassen und Verunreinigungen zu beseitigen.

11 Habkern Tourismus

11.1 Frühlings-Aktion Thunersee

Wählen Sie drei aus fünf Ausflügen für 50.00 Franken bis Ende Mai 2019 oder 65.00 Franken bis Ende Juni 2019. Profitieren Sie von der Frühlings-Aktion und erwerben Sie bis zum 18. April 2019 das Aktionsticket.

Vom 19. April bis 31. Mai 2019 (oder 30. Juni 2019) besuchen Sie damit drei aus folgenden fünf Ausflügen:

- Eine Tageskarte 2. Klasse Schifffahrt Thuner- und Brienzersee
- Eine Retourfahrt Mülönen-Niesen (Saisonöffnung 10. Mai 2019)
- Eine Retourfahrt Erlenbach-Stockhorn
- Eine Retourfahrt Beatenbucht-Niederhorn
- Einen Eintritt in die St. Beatus-Höhlen inkl. Pizza oder Teigwarengericht

CHF 50.00:

- beim Kauf bis 18. April 2019
- einlösbar vom 19. April bis 31. Mai 2019

CHF 65.00:

- beim Kauf bis 18. April 2019
- einlösbar vom 19. April bis 30. Juni 2019

Der Gutschein kann an drei beliebigen Tagen genutzt werden. Kinder bis 16 Jahre in Begleitung der Eltern oder Grosseltern reisen gratis (ausgenommen St. Beatus-Höhlen). Keine weiteren Ermässigungen und nicht gültig auf Spezialfahrten. Jedes Ausflugsziel kann nur einmal besucht werden.

11.2 Abrechnung Kurtaxe

Die Kurtaxenabrechnung für die Wintersaison 2018/2019 vom 1. November 2018 bis 30. April 2019 ist bis spätestens am 15. Mai 2019 bei Habkern Tourismus einzureichen.

11.3 Fahrplan Sommer Bus Alpin

Auf Antrag von Habkern Tourismus hat der Gemeinderat einen zusätzlichen Morgenkurs des Bus alpins für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2019 bewilligt. Es handelt sich dabei um einen Versuchsbetrieb.

Betrieb Vorsaison und Herbst

30. Mai – 30. Juni / 1.– 31. Oktober

<i>Hinfahrt mit Anschlüssen ab Interlaken West, Bahnhof</i>		
Interlaken West, Bahnhof ab (Postauto)	08.04	16.04
Habkern, Zäundli an	08.23	16.23
<i>Hinfahrt mit Bus alpin</i>		
Habkern, Zäundli ab (Bus Sporthotel)	08.30	16.30 R
Habkern, Post	08.35	16.35 R
Habkern, Lombachalp/ Roteschwand	08.55	16.55 R
<i>Rückfahrt mit Bus alpin</i>		
Habkern, Lombachalp/ Roteschwand ab (Bus Sporthotel)	09.00 R	17.00 R
Habkern, Post	09.20 R	17.20 R
Habkern, Zäundli an	09.25 R	17.25 R
<i>Rückfahrt mit Anschlüssen ab Habkern, Zäundli</i>		
Habkern, Zäundli ab (Postauto)	09.33	17.33
Interlaken West, Bahnhof an	09.52	17.52

Betrieb Sommer

1. Juli – 30. September 2019

<i>Hinfahrt mit Anschlüssen ab Interlaken West, Bahnhof</i>			
Interlaken West, Bahnhof ab (Postauto)	08.04	09.04	16.04
Habkern, Zäundli an	08.23	09.23	16.23
<i>Hinfahrt mit Bus alpin</i>			
Habkern, Zäundli ab (Bus Sporthotel)	08.30	09.30	16.30 R
Habkern, Post	08.35	09.35	16.35 R
Habkern, Lombachalp/ Roteschwand	08.55	09.55	16.55 R
<i>Rückfahrt mit Bus alpin</i>			
Habkern, Lombachalp/ Roteschwand ab (Bus Sporthotel)	09.00 R	11.00 R	17.00 R
Habkern, Post	09.20 R	11.20 R	17.20 R
Habkern, Zäundli an	09.25 R	11.25 R	17.25 R
<i>Rückfahrt mit Anschlüssen ab Habkern, Zäundli</i>			
Habkern, Zäundli ab (Postauto)	09.33	11.33	17.33
Interlaken West, Bahnhof an	09.52	11.52	17.52